

BGer 4F_26/2025 vom 3. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_26_2025

FR: TF 4F_26/2025 du 3 septembre 2025

IT: TF 4F_26/2025 del 3 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 4F_6/2025 vom 8. Mai 2025 wies das Bundesgericht das vom Gesuchsteller eingereichte Revisionsgesuch gegen das Urteil 4D_140/2025 vom 30. Januar 2025 ab, soweit es darauf eintrat. Mit der am 22. Juli 2025 der Schweizerischen Post übergebenen Eingabe reicht der Gesuchsteller ein Revisionsgesuch gegen das Revisionsurteil vom 8. Mai 2025 ein. Auf das Einholen von Vernehmlassungen zu diesem zweiten Revisionsgesuch wurde verzichtet.

E. 2

Ein Revisionsgesuch wegen Verletzung von Art. 121 lit. c und lit. d BGG, wie dies der Gesuchsteller geltend macht, ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Das beanstandete Revisionsurteil vom 8. Mai 2025 wurde dem Gesuchsteller nach der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 20. Mai 2025 zugestellt. Die dreissigtägige Frist begann damit am 21. Mai 2025 zu laufen und endete am 19. Juni 2025. Mit der Aufgabe des Revisionsgesuchs am 22. Juli 2025, mehr als einen Monat nach Fristablauf, hat der Beschwerdeführer die Frist offensichtlich verpasst, sodass auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist.

E. 3

Im Übrigen wäre auf das Revisionsgesuch auch deshalb nicht einzutreten, weil es den Begründungsanforderungen eines Revisionsgesuchs (vgl. Urteil 4F_6/2025 vom 8. Mai 2025 E. 1.2) offensichtlich nicht genügt.

E. 4

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben im gleichen Stil, die sich im Wesentlichen in einer Wiederholung vorangegangener Revisionsgesuche erschöpfen, künftig ohne Antwort abgelegt und auf solche hin keine weiteren Revisionsverfahren mehr eröffnet werden.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gesuchsgegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG), zumal ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.